

Aufenthaltsperspektiven für Geflüchtete aus der Ukraine

Hier ist ein Überblick über die verschiedenen Aufenthaltsmöglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine nach Ablauf des vorübergehenden Schutzstatus. Für ukrainische Staatsangehörige wurde der Schutz bis zum 4. März 2026 verlängert, während er für bestimmte Drittstaatsangehörige bereits am 4. März 2025 geendet hat. Die folgenden Informationen sollen bei der rechtzeitigen Planung der weiteren Aufenthaltsperspektiven unterstützen.

Hintergrund zum Schutzstatus

Ukrainische Staatsangehörige

Der vorübergehende Schutzstatus wurde bis zum 4. März 2026 verlängert. Derzeit besteht kein dringender Handlungsbedarf, jedoch steht eine Verlängerung bis März 2027 bevor. Ob eine weitere Verlängerung möglich sein wird, ist noch unklar.

Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthalt in der Ukraine

Für diese Gruppe endet die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bereits am 4. März 2025. Es ist dringend erforderlich, vor diesem Datum einen alternativen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Drittstaatsangehörige mit unbefristetem Aufenthalt in der Ukraine

Personen mit unbefristetem Aufenthalt oder internationalem Schutz in der Ukraine sowie deren enge Familienangehörige behalten ihren Schutzstatus bis zum 4. März 2026, wie ukrainische Staatsangehörige.

Es ist ratsam, sich frühzeitig mit alternativen Aufenthaltsmöglichkeiten zu befassen, unabhängig davon, wann der eigene Schutzstatus ausläuft. Mögliche Optionen umfassen Aufenthaltserlaubnisse oder Duldungen zum Zweck von Ausbildung, Beschäftigung oder Studium.



Übersicht der Aufenthaltsperspektiven



Erstregistrierung

Humanitäre Gründe

Ausbildung

Beschäftigung

Familiennachzug

Die folgenden Aufenthaltstitel können mit einem bestehenden Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder mit einer Duldung beantragt werden:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16a, 16d, 16f AufenthG)
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 19c, 21 AufenthG)
- Aufenthalt aus humanitären Gründen (§§ 25a, 25b, 25 Abs. 5, 104c, 23a AufenthG)
- Aufenthalt und Duldungen wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (§§ 16g, 19d, 60c, 60d AufenthG)
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36a AufenthG)

Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung



§ 16a - Berufsausbildung

Für betriebliche oder schulische Ausbildung.

Voraussetzungen: Ausbildungsplatz, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, gesicherter Lebensunterhalt. Zusätzlich ist eine Beschäftigung von max. 20 Stunden/Woche erlaubt.



§ 16d - Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Voraussetzungen: Im Herkunftsland erworbene Berufsqualifikation, Deutschkenntnisse mind. A2, durchgeführtes Anerkennungsverfahren, gesicherter Lebensunterhalt, Krankenversicherung.



§ 16f - Sprachkurse und Schulbesuch

Für Sprachkurse (nicht zur Studienvorbereitung) oder Schüleraustausch. Voraussetzungen: Gesicherter Lebensunterhalt, Krankenversicherung, bei Schüleraustausch i.d.R. ab der 9. Klasse möglich

Für Drittstaatsangehörige mit befristeter Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine kann auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (zum Studium) erteilt werden. Der Ausschluss nach § 19f AufenthG gilt hier nicht, da sie sich nicht im Rahmen der Regelung zum vorübergehenden Schutz in Deutschland aufhalten.



Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§ 18a - Fachkräfte mit Berufsausbildung

Ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- In Deutschland absolvierte oder anerkannte Berufsausbildung
- Arbeitsplatzangebot für Fachkraft mit Berufsausbildung (Berufsausbildung muss nicht zwingend mit Fachrichtung der Beschäftigung übereinstimmen)
- Gesicherter Lebensunterhalt

§ 18b - Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- In Deutschland absolviertes oder anerkanntes Studium
- Arbeitsplatzangebot für Fachkraft mit akademischer Ausbildung (egal welcher Fachrichtung)
- Gesicherter Lebensunterhalt

§ 19c - Sonstige Beschäftigungszwecke

Kann erteilt werden ohne anerkannte Ausbildung, insbesondere für Menschen mit "ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen" (§ 19c Abs. 2) bei:

- Nachgewiesener ausländischer Qualifikation
- Mind. 2 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre
- Gehalt in Höhe von mind. 45% (55% bei über 45-Jährigen) der Rentenbeitragsbemessungsgrenze

§ 21 - Selbständige Tätigkeit

Kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Wirtschaftliches Interesse oder regionales Bedürfnis besteht
- Positive Auswirkungen auf die Wirtschaft werden erwartet
- Finanzierung durch Eigenkapital oder Kreditzusage gesichert
- Bei über 45-Jährigen: Altersversorgung gesichert

Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen

§ 25a - Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige

Soll erteilt werden bei: Mind. 3 Jahren ununterbrochen gestattetem, geduldetem oder mit Aufenthaltstitel versehenen Aufenthalt in Deutschland; erfolgreicher Schulbesuch oder Abschluss; Antrag zwischen 14. und 27. Geburtstag; positive Integrationsprognose; 12 Monate Vorduldungszeit (außer bei Aufenthaltserlaubnis nach § 104c).

§ 25b - Nachhaltige Integration

Soll erteilt werden bei: In der Regel 6 Jahre Voraufenthalt (4 Jahre bei Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind); überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder entsprechende Prognose; Bekenntnis zur FDGO; Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung; Deutschkenntnisse A2; Nachweis des Schulbesuchs von Kindern.

§ 25 Abs. 5 - Ausreise faktisch und rechtlich unmöglich

Kann erteilt werden, wenn rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse vorliegen und in absehbarer Zeit nicht wegfallen; kein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis (z.B. durch falsche Angaben zur Identität).

§ 104c - ChancenAufenthaltsrecht

Soll erteilt werden, wenn die Person rechtlich geduldet ist; sich am 31.10.2022 mind. 5 Jahre ununterbrochen in Deutschland aufgehalten hat; sich zur FDGO bekennt; keine Verurteilung zu Strafen von 50 Tagessätzen (bzw. 90 bei Verstoß gegen AsylG oder AufenthG); keine wiederholt falschen Angaben zur Identität. Wird nur für 18 Monate erteilt.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Härtefälle), die erteilt werden kann, wenn ein Antrag an die Härtefallkommission gestellt wird und diese eine besonders gute Integration feststellt.

Aufenthaltstitel und Duldungen wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit

§ 16g - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für Ausreisepflichtige

Ist zu erteilen bei: Zusage für mind. zweijährige Ausbildung oder Assistenz-/Helfer*innenausbildung in Engpassberuf mit Zusage für anschließende qualifizierte Ausbildung; erfüllter Mitwirkungspflicht; keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung; erfüllter Passpflicht; gesichertem Lebensunterhalt.

§ 19d - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

Soll erteilt werden bei: Qualifizierter Beschäftigung und entweder a) absolvierter Berufsausbildung/Studium in Deutschland, b) seit 2 Jahren angemessener Beschäftigung mit anerkanntem Studienabschluss oder c) seit 3 Jahren qualifizierter Beschäftigung mit eigenständiger Lebensunterhaltssicherung im letzten Jahr.

§ 60c - Ausbildungsduldung

Ist zu erteilen bei: Zusage für mind. zweijährige Ausbildung oder Assistenz-/Helfer*innenausbildung in Engpassberuf mit Zusage für anschließende qualifizierte Ausbildung; erfüllter Mitwirkungspflicht; keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung; i.d.R. geklärt Identität. Im Anschluss wird bei entsprechender Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d erteilt.

§ 60d - Beschäftigungsduldung

Ist i.d.R. zu erteilen bei: Einreise bis zum 31.12.2022; Vorduldungszeit von mind. 12 Monaten; sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mind. 20 Wochenstunden) seit mind. 12 Monaten; Sicherung des Lebensunterhalts seit mind. 12 Monaten; Deutschkenntnisse A2; erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs; nachweisbarer Schulbesuch von Kindern. Wird für 30 Monate erteilt.

Aufenthalt aus familiären Gründen

Wenn Personen der Kernfamilie einen Aufenthaltstitel oder eine deutsche Staatsangehörigkeit haben, können familiäre Aufenthaltstitel nach §§ 27-36a AufenthG beantragt werden. Diese umfassen verschiedene Konstellationen wie:

- Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen
- Minderjährige Kinder
- Eltern von minderjährigen Kindern
- Weitere Familienangehörige in besonderen Härtefällen

Die genauen Voraussetzungen variieren je nach familiärer Konstellation und sollten individuell geprüft werden. In der Regel sind Sprachkenntnisse, gesicherter Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum erforderlich.

Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Niederlassungserlaubnis

Eine Erteilungsvoraussetzung der Niederlassungserlaubnis ist eine Voraufenthaltszeit von 5 Jahren.

Weitere Voraussetzungen umfassen in der Regel:

- Gesicherter Lebensunterhalt
- Ausreichende Sprachkenntnisse
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichender Wohnraum
- Beiträge zur Rentenversicherung

Einbürgerung

Eine Einbürgerung kann nur beantragt werden, wenn ein unbefristeter oder ein auf Dauer angelegter Aufenthaltstitel besteht. Der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG zählt nicht dazu.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung:

- Rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (i.d.R. 8 Jahre)
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne Sozialleistungen
- Keine Vorstrafen

